



Wegleitung

## **Förderung der Filmpublizistik Ausschreibung Leistungsvereinbarungen 2022-2025**

Das Bundesamt für Kultur (BAK) fördert die Filmkultur, darunter Organisationen im Bereich der Filmpublizistik, die das aktuelle Filmschaffen und das Filmerbe vertieft und kritisch analysieren und darüber möglichst breit berichten. Die Unterstützung erfolgt in der Regel mittels Abschluss von vierjährigen Leistungsvereinbarungen.

Für diese Förderung steht dem BAK, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch die Eidgenössischen Räte, eine Summe von jährlich CHF 400'000.- zur Verfügung.

### **Ziel**

Ziel der Bundesförderung ist es, das Interesse der Bevölkerung für die Vielfalt und Qualität insbesondere des Schweizer Filmschaffens und der Filmkultur zu stärken.

### **Gesetzliche Grundlagen**

Folgende Artikel bilden die gesetzliche Grundlage der Ausschreibung:

- Art. 5 und 10 des Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur vom 14. Dezember 2001 (Filmgesetz, FiG, SR 443.1)
- Artikel 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1)
- Verordnung des EDI über die Filmförderung vom 21. April 2016 (FiFV, SR 443.113) und Förderungskonzept 2016-2020 für die Förderung von Qualität und Vielfalt des Filmangebots, Filmkultur und Weiterbildung (Anhang 2 zur FiFV)

Die vorliegende Ausschreibung berücksichtigt die neue Kulturbotschaft und die sich daraus ergebenden Anpassungen, insbesondere das Förderungskonzept 2021-2024 für die Förderung der Filmkultur und der Weiterbildung (Anhang 4 zur FiFV), welches voraussichtlich am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Veränderte Voraussetzungen und Kriterien aufgrund des laufenden Rechtsetzungsprozesses sind ausdrücklich vorbehalten.

Die Finanzhilfen des BAK sind grundsätzlich nicht rückzahlbar. Sie betragen grundsätzlich nicht mehr als 50% des Budgets der jeweiligen Organisation.

## Allgemeine Hinweise

Ob und in welcher Höhe eine Organisation unterstützt wird, entscheidet das BAK aufgrund des vollständig ausgefüllten und termingerecht eingereichten Gesuchs. Zur fachlichen Beurteilung zieht es drei Expertinnen und Experten bei. Deren schriftliche Gutachten zu den einzelnen Gesuchen sind ein wichtiges Element für den Entscheid über die Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

Mit einem Entscheid des BAK kann im Spätsommer 2021 gerechnet werden.

Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

## Voraussetzungen für die Gesuchseingabe und Kriterien für die Auswahl

Die Ausschreibung des BAK richtet sich an unabhängige Organisationen im Bereich der Filmpublizistik, die in der Schweiz regelmässig publizieren und über eine professionelle ganzjährige Betriebsstruktur verfügen. Die Bewertung erfolgt entlang folgender Kriterien:

- Einzigartigkeit und Qualität der dem Publikum angebotenen Berichte und Informationen.  
*Insbesondere: verlegerische und redaktionelle Ausrichtung, Inhalte und Zielgruppen der einzelne Kanäle (Print, Online), Positionierung gegenüber vergleichbaren Aktivitäten, Auswahl der Autorinnen und Autoren, vorgesehene Massnahmen zur Qualitätssicherung.*
- Unabhängigkeit der Organisation, Kontinuität und Professionalität bei der Aufgabenerfüllung.  
*Insbesondere: Kontinuität (mindestens 3-jähriges Bestehen der einreichenden Organisation im Jahr 2020), Qualifikation der Schlüsselpersonen, Organigramm von Organisation und Trägerschaft («Gewaltenteilung»), Fähigkeit zur Selbstevaluation, statistische Angaben (u.a. Auflage, Anzahl Downloads), Effizienz und Transparenz in der Ablauforganisation.*
- Nationale und internationale Verbreitung.  
*Insbesondere: Umgang mit den Landessprachen u.a. in der Publikation, Promotion und Vermittlung der Inhalte, geografische Herkunft des Publikums (u.a. Leserin, Zuhörer, Zuschauerin), Verfügbarkeit der Inhalte, statistische Angaben zur Reichweite der Publikation.*
- Kohärenz und Nachhaltigkeit der Weiterentwicklungsstrategie, auch hinsichtlich der Digitalisierung und Effizienz der Mittelverwendung.  
*Insbesondere: Zielorientierung, ausgewogene Finanzierung (öffentliche Hand, Private, Eigenleistungen), transparente Rechnungslegung, nachvollziehbare Mehrjahresziele und Finanzplanung, Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit des beantragten Beitrags, Relevanz der Kooperationspartner (u.a. Intensität der Zusammenarbeit, Ziele), Preispolitik, Umgang mit der Digitalisierung.*
- Beitrag zur Promotion des Schweizer Filmschaffens.  
*Insbesondere: Gewichtung des Schweizer Films (Filmerbe und aktuelles Filmschaffen) innerhalb der Publikationsaktivitäten auf den verschiedenen Kanälen (u.a. Print, Online, Veranstaltungen).*
- Berücksichtigung der Diversität und des nachhaltigen Umgangs mit Ressourcen.  
*Insbesondere: Geschlechterverteilung (u.a. Gremien, Themen, Zusammensetzung der Redaktion), Massnahmen zur kulturellen Teilhabe (z.B. Barrierefreiheit, Abopreise), Massnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit (z.B. Papierherstellung und Druck).*

## **Termin**

Eingabefrist für die Bewerbungen ist Montag, 1. März 2021, 24 Uhr.

Das vollständige Dossier muss spätestens am letzten Tag der Frist auf der Förderplattform abgeschlossen sein («Versand») und dem BAK als unterschriebener Ausdruck des Gesuchformulars, ggf. mit den analogen Beilagen eingereicht werden (Poststempel). Die Eingabefrist kann nicht verlängert werden.

## **Auskünfte**

Bundesamt für Kultur  
Sektion Film  
Nicole Greuter  
Hallwylstrasse 15  
3003 Bern

[nicole.greuter@bak.admin.ch](mailto:nicole.greuter@bak.admin.ch)  
[www.bak.admin.ch](http://www.bak.admin.ch)  
Tel. 058 465 74 23

Bern, 7. Dezember 2020